

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 zur Aufhebung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung)	4 – 12
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Straße „Südwall“	13 – 14
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Straße „Mühlenberg“	14 – 15
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Straße „Hochstraße“	15 – 16

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörtter: Dorftreff Obermörtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Straße „Mölleweg“ im Teilstück „Dr.-Cornelius-Scholten-Straße“ bis „Op de Melter“	16 – 17
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 21.06.2023 zur Aufhebung der Verwaltungsgebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	18 – 19
Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.06.2023 als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“	19 – 23
Öffentliche Bekanntmachung: Stadt Xanten verleiht in 2023 erneut den „Heimat-Preis“	23 – 24
Öffentliche Bekanntgabe der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme: neues Preisblatt für das Baugebiet 187 Landwehr 2023 – gültig ab 01.07.2023	25

**Satzung vom 21.06.2023
zur Aufhebung der**

Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten*, die sich der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten in seiner ehemaligen Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts selbst gegeben hatte, beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.10.2020 zur 2. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 30.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 21.06.2023

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Xanten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze ohne Wirtschaftswege.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Xanten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen,

- d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4
Anteil der Stadt Xanten und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Xanten trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Xanten den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen betragen bei
- a) Anliegerstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50m	5,50m	80 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	Nicht vorgesehen	80 v.H.

Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	80 v.H.
Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	80 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	80 v.H.

Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			80 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	70 v.H.

b) Haupterschließungsstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50m	6,50m	60 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	60 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	75 v.H.
Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	75 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	70 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	65 v.H.

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50m	8,50m	40 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	40 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	70 v.H.
Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	70 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	60 v.H.

d) Hauptgeschäftsstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
------------	---	---------------------------------	--------------------------------

Fahrbahn	7,50m	7,50m	70 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	70 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	75 v.H.

Gehweg	je 6,00m	je 6,00m	75 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	75 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			75 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des fehlenden Parkstreifens, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit angeboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

1. Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,10 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) 0,08 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
2. Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. kombinierter Geh- und Radweg,
- 7. Parkflächen,
- 8. Beleuchtung,
- 9. Oberflächenentwässerung,
- 10. unselbständige Grünanlagen.

**§ 10
Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Xanten Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

**§ 11
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Xanten übergegangen sind.

**§ 12
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 13
Fälligkeit und Zahlungserleichterungen**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Zahlungserleichterung nach § 8a Abs. 6 KAG in Form von Jahresraten wird nur bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt.
- (3) Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach § 8a Abs. 6 Satz KAG gewährt. Der Mindestbetrag für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei nicht 1/20 der Beitragsschuld und 600,00 € unterschreiten; dies gilt nicht, soweit eine hinreichende Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

§ 14

Entscheidung durch die DBX-Betriebsleitung

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister kann die Angelegenheit seinerseits an die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ übertragen.
- (2) Der Bürgermeister ist dazu ermächtigt, kleine Änderungen in bereits abschließend beratenen Ausbauplanungen eigenständig vorzunehmen. Die Ermächtigung kann er auf die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ übertragen. Um eine kleine Änderung handelt es sich immer nur dann, wenn die Umsetzung der Planungsänderung in Bezug auf die Ausbaumaßnahme einen Kostenrahmen von 10.000 Euro nicht übersteigt. Über diese kleinen Änderungen berichtet die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 21.06.2023
als Ergänzung zur**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

für die Straße „Südwall“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straßenanlage „Südwall“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 21.06.2023
als Ergänzung zur**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

für die Straße „Mühlenberg“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straßenanlage „Mühlenberg“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 21.06.2023
als Ergänzung zur**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

für die Straße „Hochstraße“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straßenanlage „Hochstraße“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 21.06.2023
als Ergänzung zur**

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

**für die Straße „Mölleweg“
im Teilstück „Dr.-Cornelius-Scholten-Straße“ bis „Op de Melter“**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.

712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straße „Mölleweg“ im Teilstück zwischen der „Dr.-Cornelius-Scholten-Straße“ und dem Wirtschaftsweg „Op de Melter“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 21.06.2023
zur Aufhebung der
Verwaltungsgebührensatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der *Verwaltungsgebührensatzung des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten*, die sich der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten in seiner ehemaligen Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts selbst gegeben hatte, beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verwaltungsgebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 02.11.2007, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.09.2018 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 21.06.2023**

**als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger
Feld“**

Aufgrund §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 27 und 31 OBG erlässt die Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 20.06.2023 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung als „See- und Uferordnung für den Prekkesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“:

§ 1

Wesen und Zweck des Prekkesees und der Flachwasserzone

- (1) Der Prekkesee und die Flachwasserzone sind durch Abgrabungen entstandene künstliche Gewässer, die in das Eigentum der Stadt Xanten übergegangen sind.
- (2) Die angrenzenden Ufer-, Böschungs- und Landflächen sowie die um die Wasserflächen herumführende Wegeanlagen sind Teil des Prekkesees und der Flachwasserzone. Die Straße Mölleweg und das zur Straße gehörende über den Prekkesee führende Brückenbauwerk sind nicht Teil des Prekkesees.
- (3) Die Bewirtschaftung und der Unterhalt des Prekkesees und der Flachwasserzone, die Ausübung des Hausrechts auf den zugehörigen Flächen sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen der Stadt Xanten.
- (4) Der Prekkesee und die Flachwasserzone werden jedem als Naherholungsgebiet zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zweck der See- und Uferordnung

Zur Erfüllung des in § 1 Absatz 4 genannten Zwecks werden der Prekkesee und die Flachwasserzone sowie deren Nutzung durch diese Verordnung geschützt und reguliert.

**§ 3
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Flächen und damit die in den anliegenden Plandarstellungen farbig umrandeten Gebiete. Davon umfasst sind auch die unterhalb des Brückenbauwerks Mölleweg liegenden Bereiche des Prekkesees. Die Plandarstellungen sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 4
Informationspflicht**

BesucherInnen und BenutzerInnen sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme des Prekkesees und der Flachwasserzone sowie deren Einrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über diese See- und Uferordnung und Bekanntmachungen zu informieren. Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Personal der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ eingeholt werden.

**§ 5
Verhalten**

- (1) BesucherInnen und BenutzerInnen des Prekkesees und der Flachwasserzone haben sich so zu verhalten, dass andere BesucherInnen und BenutzerInnen nicht mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden; sie sind zu nachbarschaftlicher und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Lärm ist zu vermeiden.
- (2) Den Anweisungen des städtischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

**§ 6
Verschmutzung und Beschädigung**

- (1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden. Für Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. oder andere gefährliche Gegenstände ist die verursachende Person schadenersatzpflichtig. Sie kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.
- (2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

**§ 7
Verbote**

Auf den Flächen des Prekkesees und der Flachwasserzone ist verboten:

1. das Baden und Schwimmen;
2. das Waschen, Reparieren und sonstige Pflegen von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen und Gefährten jeglicher Art;

3. Abfälle, auch biologische, Schutt und Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen. Dies gilt insbesondere für Hundekot. Die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Landes und des Bundes bleiben hiervon unberührt;
4. das Anbringen und Verteilen von Aufschriften, Bildern, Werbezeichen und dergleichen. Ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln oder Schildern, die den Schutz des Geländes kennzeichnen oder die zugelassene Nutzung des Prekesees und der Flachwasserzone sowie deren Anlagen regeln;
5. das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten;
6. das Verrichten körperlicher Ausscheidungsbedürfnisse;
7. das Befahren der Gewässer mit motorisierten und nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen und -gefährten jeglicher Art. Hierzu zählen auch das Surfen und Kitesurfen sowie das Tauchen und Sporttauchen.
8. das Betreten und Befahren der Gewässer bei Eis;
9. das Betreten und Befahren der Ufer- und Böschungflächen;
10. das Lärmen sowie das Benutzen von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
11. das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen.

§ 8

Mitführen von Hunden

- (1) BesucherInnen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Erfolgte Verschmutzungen sind durch die das Tier mit sich führende Person unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde sind ausnahmslos an einer geeigneten Leine zu führen. Es besteht Leinenpflicht auf dem gesamten Gebiet.
- (3) Gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.
- (4) Im Übrigen gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen über das Mitführen von Hunden.

§ 9

Benutzung der Wasserflächen

- (1) Die Nutzung der Wasserflächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können für die Aktivitäten des Angelsports zugelassen werden. Über eine Übertragung von Fischereirechten und/ oder Verpachtung der Wasserflächen entscheidet die Verwaltung der Stadt Xanten.

**§ 10
Benutzung der Wegeanlage**

- (1) Auf der um die Gewässer herumführenden Wegeanlagen (Rundwege) sind verboten:
- a) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen mit der Ausnahme von Krankenfahrstühlen;
 - b) das Reiten und das Befahren des Rundweges mit Pferdekutschen.
- (2) Der Rundweg darf ausschließlich von nichtmotorisierten Fahrzeugen befahren werden, zu denen auch zugehörige Transport- und Anhängervorrichtungen für den Transport von Kindern oder für das Mitführen von Hunden zählen.
- (3) Fahrzeuge des Kreises Wesel und der Stadt Xanten sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge dürfen den Rundweg im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung befahren.

**§ 11
Veranstaltungen**

Veranstaltungen jeglicher Art dürfen ausschließlich mit Erlaubnis der Verwaltung der Stadt Xanten durchgeführt werden.

**§ 12
Ausnahmegenehmigung**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser See- und Uferordnung bedürfen einer Genehmigung der Verwaltung der Stadt Xanten und können unter Bedingungen und Auflagen befristet und widerruflich im Einzelfall erteilt werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 10 verstößt.
- (2) Verstöße nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung als „See- und Uferordnung für den Prekkeesee und die Flachwasserzone im Lüttinger Feld“ tritt am 07.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 21.06.2023

Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz

Bekanntmachung

Stadt Xanten verleiht in 2023 erneut den „Heimat-Preis“ Vorschläge können bis zum 31. August 2023 eingereicht werden

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“: Das ist seit 2017 das „Heimat-Förderprogramm“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung fördert in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung des Heimat-Preises, rückt damit herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit und würdigt das lokale Engagement der ehrenamtlichen Tätigen und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat.

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Fortsetzung der Teilnahme am Landesprogramm ab dem Jahr 2023 – analog zu den Vorjahren – beschlossen.

Folgende Preiskriterien sowie Vorgaben zum Verfahren sind zu beachten:

1. Preiskriterien:

- Verdienste um die Stadt Xanten und/oder ihre Ortsteile.
- Verdienste um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Integration und/oder Inklusion.
- Pflege und Förderung von Kultur, Tradition und/oder lokalem Brauchtum.

- Pflege und Förderung der Nachhaltigkeit und/oder des Klima- und Umweltschutzes.
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte bzw. Plätze.
- Durch das Land NRW festgelegter Schwerpunkt (wurde bisher nicht festgelegt).

Für den Heimat-Preis können Projekte vorgeschlagen werden, die eines oder mehrere der festgelegten Kriterien erfüllen.

2. Auswahlverfahren:

- Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Xanten sowie alle Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Xanten können sich um den Heimat-Preis bewerben.
- Anträge zur Bewerbung um den Heimat-Preis müssen bis spätestens 31. August des betreffenden Jahres an den Bürgermeister der Stadt Xanten gestellt werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Antragstellung wird ein Antragsvordruck zur Verfügung gestellt.
- Eine Jury sichtet die eingereichten Bewerbungen und macht dem Rat der Stadt Xanten einen Vorschlag zur Preisverleihung. Der Jury gehören Mitglieder des Rates der Stadt Xanten und der Bürgermeister an.
- Der Rat der Stadt Xanten bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung die Preisträger.

3. Preisverleihung:

- Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der jeweils letzten öffentlichen Ratssitzung des Rates der Stadt Xanten im betreffenden Jahr.
- Der Heimat-Preis wird an maximal drei Preisträger in folgender Staffelung verliehen:

	bei 3 Preisträgern	bei 2 Preisträgern	bei 1 Preisträger
1. Platz	2.500 €	3.000 €	5.000 €
2. Platz	1.500 €	2.000 €	./.
3. Platz	1.000 €	./.	./.

Der Antragsvordruck für Vorschläge zum „Heimat-Preis“ kann unter www.xanten.de/heimatpreis heruntergeladen werden.

Vorschläge für den „Heimat-Preis 2023“ müssen **bis zum 31. August 2023** bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten abgegeben werden oder bis zu diesem Termin unterschrieben per E-Mail an service@xanten.de gesandt werden.

Xanten, 21.06.2023

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme.

Zum Preisanpassungstichtag 01.07.2023 wenden wir die vertraglich vereinbarten Preisgleitformeln [nach Ziffer 2 der Anlage 3: Preisregelung Fernwärme NWX - Baugebiet 184 Landwehr] regulär an. Mit dem Berichtsmonat Januar 2023 erfolgte die turnusgemäße Revision der Verbraucherpreisindizes der Fachserie 17 Reihe 7 durch das Statistische Bundesamt, die zu einer Anpassung des Wärmepreisindex führt. Diese Anpassung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Sollten sich nach Veröffentlichung der finalen Indexwerte für den Zeitraum vor Januar 2020 durch das Statistische Bundesamt noch Änderungen ergeben, werden wir notwendige Anpassungen umgehend vornehmen. Die Netzwerke Xanten GmbH stellen ab dem 01.07.2023 Fernwärme zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung:

Preisblatt für das Baugebiet 187 Landwehr 2023 - gültig ab 01. Juli 2023

	Einheit	Preise	
		Netto	Brutto
1.1 Grundpreis			
bis inkl. 10 kW Anschlussleistung	€ / Jahr	479,34	512,89
zusätzlich je kW über 10 kW Anschlussleistung	€ / kW / Jahr	47,93	51,29
1.2 Arbeitspreis			
	Ct / kWh *)	12,023	12,865
	€ / MWh *)	120,23	128,65
1.3 Servicepreise			
Anschlussleistung 0-50 kW	€ / Zähler / Jahr	251,75	269,37
Anschlussleistung 51-140 kW	€ / Zähler / Jahr	261,83	280,16
Anschlussleistung 141-230 kW	€ / Zähler / Jahr	312,17	334,02
Anschlussleistung 231-350 kW	€ / Zähler / Jahr	468,26	501,04
Anschlussleistung 351-510 kW	€ / Zähler / Jahr	503,51	538,76
Anschlussleistung größer 510 kW	€ / Zähler / Jahr	553,85	592,62
1.4 Emissionspreis			
	Ct / kWh *)	0,702	0,751
	€ / MWh *)	7,02	7,51

*) 1 MWh = 1000 kWh

Die neuen Preisbestimmungen und das neue Preisblatt sind in den Geschäftsräumen der Netzwerke Xanten GmbH, Bereich Fernwärme zugänglich.

Die Geschäftsführung
 Netzwerke Xanten GmbH
 Bereich Fernwärme
 Karthaus 2, 46509 Xanten